

An
Abteilung V/3 Rechtskoordination und Energie Rechtsangelegenheiten
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail an: post.v3-25@bmwet.gv.at

Wien, am 21.10.2025

Stellungnahme der IG Windkraft zum Begutachtungsentwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (EABG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Interessengemeinschaft Windkraft Österreich erlauben wir uns, folgende Stellungnahme zum Entwurf des EABG abzugeben:

Wir begrüßen die Zielsetzung, mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungs-Gesetz (EABG) den Ausbau erneuerbarer Energien in Österreich durch einheitliche und effizientere Genehmigungsverfahren maßgeblich zu beschleunigen. Die Umsetzung der RED III ist nicht nur eine europarechtliche Verpflichtung, sondern auch aus energie- und wirtschaftspolitischer Sicht dringend geboten.

Eine breite Mehrheit der Bevölkerung möchte sauberen, regionalen und günstigen Strom. Österreich steht vor der doppelten Herausforderung, die Abhängigkeit von fossilen Importen zu beenden und gleichzeitig die Versorgungssicherheit mit heimischer erneuerbarer Energie zu gewährleisten. **Der Ausbau der Windenergie stellt dabei einen unverzichtbaren Beitrag zu einer verlässlichen und kostengünstigen Energieversorgung** insbesondere in den verbrauchsstarken Wintermonaten dar.

Der Ausbau der Windkraft als zentrale Säule der Energiewende kann durch die im Entwurf vorgesehenen Instrumente erleichtert werden, insbesondere aufgrund des Screeningverfahrens in Beschleunigungsgebieten. Dies allerdings nur unter der Bedingung, dass **tatsächlich Beschleunigungsgebiete in angemessenem Ausmaß ausgewiesen werden**. Die aktuell im Gesetzesentwurf vorgesehenen Bundesländerziele für die Windkraft reichen allerdings weder für die Erreichung des im EAG gesetzlich verankerten nationalen Ausbauziels noch die Ziele gemäß NEKP oder ÖNIP aus.

Da der überwiegende Anteil von Windkraftvorhaben dem UVP-G unterliegt, sind für die Windkraft außerdem Verbesserungen im UVP-G erforderlich. Auch auf unsere Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung im Rahmen der Novelle des AVG sei verwiesen.

Der EABG-Entwurf bietet in einigen Punkten eine gut durchdachte und weitreichende rechtliche Grundlage. Hervorzuheben sind hier die Nutzung der Digitalisierung, die Ausgestaltung des Screeningverfahrens, mehr Flexibilität bei Naturschutzmaßnahmen oder die Vermeidung von Redundanz bei Prüfungen. Damit diese positiven Elemente jedoch ihre volle Wirkung entfalten können, ist es notwendig, den Entwurf in verschiedenen Punkten nachzuschärfen. Entscheidend sind dabei vor allem **ambitionierte verbindliche Zielvorgaben für die Bundesländer** und weitere Anpassungen für mehr Effizienz im Verwaltungsvorgang:

Kernpunkte

- **Anregungen zur Verfahrensbeschleunigung**
Trotz vieler begrüßenswerter Beschleunigungsinstrumente bestehen diverse weitere Möglichkeiten für Erleichterungen und Verbesserungen, etwa bei der Konkretisierung von Definitionen, Straffung von Verfahrensbestimmungen oder Schaffung von Flexibilität. Die Erfahrungen aus zahlreichen Genehmigungsverfahren haben gezeigt, dass die derzeitigen Anforderungen an die Detailgenauigkeit nicht den Bedürfnissen eines modernen und flexiblen Verfahrens entsprechen.
- **Fehlender bundesweiter Rahmen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten:** Die RED III verlangt die Verordnung von ausreichende Beschleunigungsgebiete zur Erreichung der EU-Ziele. Nach aktueller Kompetenzlage sind die Bundesländer für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete verantwortlich. Der Entwurf enthält jedoch keine bundesweiten Grundsatzregelungen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten. Notwendig sind bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen, ambitionierte Zielwerte und ein verbindlicher Sanktionsmechanismus, um die Erreichung der RED-III-Vorgaben sicherzustellen.
- **Uneinheitliche und zu niedrige Ausbauziele:** Die addierten Zielwerte der Bundesländer reichen nicht aus, um das im EAG festgeschriebene nationale Ziel für die Windkraft zu erreichen. Die im EABG vorgesehenen Zielwerte bleiben außerdem weit hinter den Zielen gemäß NEKP und ÖNIP zurück. Österreich braucht koordinierte, bundesweit verbindliche Ausbauziele bis 2030 und 2040, die sich am ÖNIP orientieren und Investitionssicherheit schaffen.
- **Fehlende strategische Energieraumplanung:** Es fehlt im EABG weiterhin eine umfassende strategische, österreichweite Planung der Energiewende, die sowohl die Entwicklung des Energiebedarfs als auch dessen Deckung über alle Energieformen hinweg berücksichtigt.
- **Klare Regelungen zu Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:** Die Ausgestaltung des Screeningverfahrens und die damit verbundenen Erleichterungen sind zu begrüßen, benötigen aber punktuelle Nachschärfungen. Insbesondere sollten bereits im EABG klare Regelungen bezüglich Minderungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen werden.
- **Funktionierendes Zusammenspiel von EABG, UVP-G und AVG:** Da Windkraftprojekte meist einer UVP-Pflicht unterliegen, ist ein kohärentes Zusammenspiel von EABG, UVP-G und AVG essenziell, um rechtssichere Verfahren zu gewährleisten.
- **Präzisierung der Energiewendebeteiligung der Gemeinden:** Positiv ist die rechtliche Verankerung von Verträgen zwischen Projektwerbern und Gemeinden. Hier bedarf es jedoch noch Klarstellungen, um bestehende Regelung zu berücksichtigen und Doppelleistungen zu vermeiden.

1. Anregungen zur Beschleunigung der Verfahren

Die im Gesetz vorgesehenen Instrumente zur Vereinheitlichung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens, wie die Einführung klarer Fristen und strukturierter Verfahrensabläufe, die Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung oder die Verankerung des **überragenden öffentlichen Interesses** an Vorhaben der Energiewende, sind grundsätzlich positiv. Um eine wirksame Verfahrensbeschleunigung zu schaffen, bestehen jedoch noch diverse weitere Möglichkeiten für Erleichterungen und Verbesserungen:

1. Klarstellung der Regelungen zur **Vollständigkeit** von Anträgen und Unterlagen
2. Begrenzung der erstattungsfähigen **Kosten für Sachverständigengutachten**
3. Zulassung des Einsatzes von **KI-gestützter Transkription** bei mündlichen Verhandlungen
4. Feststellung, dass **juristische Personen über elektronische Arbeitsmittel (PC)** verfügen
5. Ermächtigung der Behörde, die Vorlage einer **zusammenfassenden Darstellung** des Vorbringens zu verlangen
6. Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für **verwaltungsrechtliche Vergleiche**
7. Ausweitung der zulässigen Anwendungsbereiche von **Flächenpools**
8. Festlegung eines **maßgeblichen Beurteilungszeitpunkts für den Naturzustand**
9. Anhebung der im Anhang **festgelegten Schwellenwerte**

2. Nicht ausreichende Ausbauziele und fehlende Zielkohärenz

Die im aktuellen EABG-Entwurf vorgesehenen Zielwerte für den Ausbau erneuerbarer Stromerzeugung – insbesondere für Windkraft – bleiben deutlich hinter den tatsächlichen Erfordernissen und den bereits beschlossenen Regierungszielen zurück. Während das EAG und der EABG-Entwurf lediglich einen Zuwachs von 27 TWh bis 2030 vorsehen, nennt der an die EU-Kommission übermittelte NEKP 35 TWh, und der ÖNIP sieht einen Ausbaupfad von 39,6 TWh vor.

Besonders problematisch ist, dass die im EABG-Entwurf vorgesehenen addierten Zielwerte der Bundesländer für die Windkraft in Summe (mit 6,895 TWh) nicht einmal ausreichen, um das bestehende EAG-Ziel für die Windkraft (10 TWh) zu erreichen. Der erst kürzlich von der Bundesregierung an die EU-Kommission übermittelte NEKP sowie auch der ÖNIP sehen zwischen 2020 und 2030 einen noch deutlich größeren Ausbau der Windkraft vor.

Zudem fehlen jegliche verbindlichen Zielvorgaben für 2040, obwohl der langfristige Ausbau der Windkraft einen mehrjährigen Planungs- und Genehmigungsvorlauf erfordert. Es benötigt koordinierte, bundesweit einheitliche Ausbauziele für 2030 und 2040, die sich am ÖNIP orientieren.

Nur durch eine klare Zielarchitektur und konsistente Steuerungsinstrumente lassen sich Planungs- und Förderrahmen effizient gestalten, Investitionen absichern und Österreichs Energieunabhängigkeit nachhaltig festigen.

3. Bundesvorgaben für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Die RED III verpflichtet Österreich, bis 2030 einen Anteil von 57 % erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch zu erreichen. Dafür müssen die Bundesländer aufgrund ihrer Raumordnungskompetenz ausreichend und wirksam dimensionierte Beschleunigungsgebiete ausweisen. Das EABG muss deshalb einen klaren und konsistenten rechtlichen Rahmen schaffen, der sowohl die Festlegung entsprechender Zielwerte im Einklang mit dem ÖNIP als auch die Aufteilung der Verantwortung auf die einzelnen Länder regelt. Die technologiespezifischen Zielwerte müssen mit den Werten in Anhang 3 klar erreichbar sein. Dazu könnte ggf. auch die Einführung von Mechanismen beitragen, welche eine Tauschbarkeit bzw. Handelbarkeit von Beschleunigungsgebieten bzw. Erzeugungsbeitragswerten zwischen Bundesländern ermöglichen.

Zusätzlich soll ein Sanktionsmechanismus sicherstellen, dass jedes Bundesland seinen Beitrag zu sauberem, regionalem und günstigem Strom zuverlässig und fair leistet. Dies auch vor dem Hintergrund, dass einzelne Landesregierungen mittlerweile verlautbart haben, keine Beschleunigungsgebiete ausweisen zu wollen.

4. Notwendigkeit einer strategischen Energieraumplanung

Das EABG fokussiert im Wesentlichen auf Verfahrensbeschleunigung und die Umsetzung der RED III. Es fehlt jedoch eine umfassende strategische Planung der Energiewende, die sowohl die Entwicklung des Energiebedarfs als auch dessen Deckung über alle Energieformen hinweg berücksichtigt. Diese strategische Lücke wird durch das EABG nicht geschlossen.

Wesentliche Aspekte einer strategischen Energieraumplanung wären:

- Die Klärung des künftigen Energiebedarfs für alle Energienutzungen unter Berücksichtigung von Sektorkopplungspotenzialen
- Festlegung von Ausbauzielen für alle erneuerbaren Energieformen für 2030 und 2040+
- Festlegung einer sinnvollen Kombination erneuerbarer Energiequellen zur Synchronisierung von Erzeugung und Verbrauch
- Festlegung eines Mechanismus zur bundesweiten Umsetzung von Beschleunigungsgebieten einschließlich der Aufteilung auf die Bundesländer und Ermittlung der damit verbundenen Flächenbedarfe

Da die Festlegung der Beschleunigungsgebiete auf Länderebene erfolgt und das EABG lediglich die Genehmigungsverfahren innerhalb dieser Gebiete regelt, ist den Anforderungen an eine länderübergreifende strategische Planung der Energiewende nicht nachgekommen. Der bestehende Mechanismus in § 52 zur Festlegung von Erzeugungsrichtwerten greift zu kurz, da er lediglich die Stromspeicherung für 2030 abdeckt, Netz- und Speicherinfrastruktur jedoch unberücksichtigt bleiben."

5. Klare Regelungen zu Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Das EABG setzt die RED III-Vorgaben zum Screeningverfahren ambitioniert um. Um Rechtssicherheit und Effizienz zu schaffen, braucht es jedoch bereits im Gesetz klare Regelungen zu **Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Diese Bestimmungen sollten einen Rahmen und eine Zielsetzung für die Regelung durch Verordnung vorgeben.** Weiters sollte die **Höhe für die Ausgleichs- bzw. Ersatzzahlungen bereits gesetzlich verankert werden** (wie auch im deutschen Gesetz zur Umsetzung der RED III). Dies würde auch den Verwaltungsaufwand in den Bundesländern signifikant minimieren, wie z.B. von dem Land Steiermark in diesem Zusammenhang angemerkt.

Die projektspezifische Sicherung von Ausgleichsflächen führt mittlerweile regional zur Verknappung potenzieller Ausgleichsflächen und ergibt nicht zwingend ein konsistentes Netz von Habitaten. Daher sollte über die projektbezogene Einzelfallbetrachtung hinaus eine **vorhabenübergreifende, strategische Koordinierung und Planung** etabliert werden. So können Ressourcen gebündelt, Biotopverbünde gestärkt und finanzielle Mittel gezielt eingesetzt werden. Dies erleichtert außerdem die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und stärkt zugleich die ökologische Wirkung der Maßnahmen.

Perspektivisch sollte auf eine koordinierte und strategische Ausgleichsflächenplanung auch mit anderen (UVP-pflichtigen) Projekttypen bzw. Infrastrukturmaßnahmen (z.B. für Energie-, Verkehr- und Industrieprojekte) hingewirkt werden, um knappe Flächen effizient zu nutzen und ein funktionierendes ökologisches Netz zu schaffen.

6. Funktionierendes Zusammenspiel von EABG, UVP-G und AVG

Da die überwiegende Anzahl an Windkraftprojekten UVP-pflichtig ist, ist ein kohärentes Zusammenspiel von EABG, UVP-G und AVG essenziell, um rechtssichere Verfahren zu gewährleisten. Dies betrifft die Einheitlichkeit der Begriffe sowie die Frage der Abgrenzung (auch zu bestehendem Landesrecht). Sinnvoll wäre zudem die **Schaffung einer Option, freiwillig ins UVP-Regime optieren** zu können, um Rechtssicherheit und Verfahrenseffizienz bspw. bei komplexen Projekten oder in der Übergangsperiode zu schaffen.

Darüber hinaus erscheint die **Einführung eines freiwilligen Feststellungsverfahrens** sinnvoll. Damit könnte verbindlich geklärt werden, nach welcher Verfahrensart ein Projekt zu genehmigen ist.

7. Konkretisierung der Energiewendebeteiligung für Gemeinden

Die gesetzliche Verankerung zur Möglichkeit solcher Verträge, ist sehr zu begrüßen. Die Regelung stärkt die Akzeptanz vor Ort und schafft klare rechtliche Grundlagen, es bedarf jedoch noch einiger Konkretisierungen. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass bestehende Regelungen über Abgaben an Länder und Gemeinden darin berücksichtigt werden und Doppelbeiträge eindeutig verhindert werden. Weiters soll die Möglichkeit bestehen, dass die Beträge neben den Standortgemeinden auch teilweise Nachbargemeinden zufließen können. Eine differenzierte Betrachtung von PV, Windkraft und Leitungen muss jedenfalls möglich sein.

8. Mehr Effizienz und Flexibilität durch Rahmeneinreichungen

Genehmigungen sollten nicht an fixe technische Details wie den exakten Anlagentyp oder konkrete Einzelparameter geknüpft sein, sondern im Rahmen definierter Bandbreiten erteilt werden (z. B. hinsichtlich Gesamthöhe, Rotordurchmesser oder Leistung). Dadurch können technologische Weiterentwicklungen bis zur Umsetzung des Projekts berücksichtigt werden, ohne dass eine neuerliche Genehmigung erforderlich wird. Dies würde Verfahren verkürzen und Planungsrisiken reduzieren, ohne dass damit Umweltstandards unterlaufen werden.

9. Klarstellung des Gefährdungsbegriffs

Die Erfahrungen aus der Genehmigungspraxis zeigen, dass eine gesetzliche Klarstellung darüber, wann eine genehmigungsrelevante Gefährdung vorliegt, dringend erforderlich ist. Es sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass eine Gefährdung jedenfalls dann nicht anzunehmen ist, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens unterhalb des allgemein gesellschaftlich akzeptierten Risikoniveaus liegt. Eine entsprechende Regelung trägt zu einer einheitlichen und rechtssicheren Vollzugspraxis bei und reduziert bestehende Auslegungsspielräume. Vergleichbare Bestimmungen finden sich bereits im Niederösterreichischen und im Burgenländischen Elektrizitätswirtschaftsgesetz.

Regelungen im Detail

Zu § 2 Anwendungsbereich:

In § 2 Abs 1 ist vorgesehen, dass das EABG auf Vorhaben der Energiewende, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, mit Ausnahme der §§ 9 bis 11, § 24 Abs. 2, 3 und 5 und §§ 34 bis 53, nicht anzuwenden ist. Aus unserer Sicht kann es sich lediglich um ein Redaktionsversehen handeln, dass hier § 55 EABG nicht genannt ist. Es gibt keinen sachlichen Grund, warum größere Projekte von solchen Vereinbarungen ausgeschlossen sein sollen.

In § 2 Abs 1 wird derzeit darauf abgestellt, ob Vorhaben der Energiewende einer UVP zu unterziehen sind. Unklar ist dabei, ob damit ausschließlich Vorhaben über der UVP-Schwelle oder auch Verfahren nach § 18b, 18c und 20 Abs 4 UVP-G, die unterhalb der UVP-Schwelle liegen, gemeint sind. Ergänzend wäre daher in § 2 Abs 1 folgende Klarstellung hilfreich: „UVP-pflichtige Vorhaben unterliegen dem UVP-G bis zur Rechtskraft des UVP-Abnahmebescheids gem § 20 Abs 4 UVP-G.“

Wir regen daher an, dass § 2 Abs 1 wie folgt lautet:

„Diesem Bundesgesetz unterliegen Vorhaben der Energiewende. Auf Vorhaben der Energiewende, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zu unterziehen sind, ist dieses Bundesgesetz, mit Ausnahme der §§ 9 bis 11, § 24 Abs. 2, 3 und 5, §§ 34 bis 53 und § 55, nicht anzuwenden. UVP-pflichtige Vorhaben unterliegen dem UVP-G bis zur Rechtskraft des UVP-Abnahmebescheids gem § 20 Abs 4 UVP-G.“

Zu § 4 Ziele:

Im aktuellen Entwurf des EABG fehlt das Bekenntnis zur Klimaneutralität bis 2040 oder ein Hinweis auf den nationalen Beitrag Österreichs zur Erreichung der RED III-Ziele (57 %). Solche Ziele sind jedoch von grundlegender Bedeutung, um Planungs- sowie Investitionssicherheit zu schaffen. Sowohl das Ziel der Klimaneutralität 2040 als auch der zur Erreichung der RED III-Ziele erforderliche nationale Beitrag Österreichs sollten daher in § 4 festgehalten werden.

Darüber hinaus fehlt dem EABG ein klarer Planungshorizont über 2030 hinaus. Angesichts der Komplexität von Windkraftprojekten mit mehrjährigen Planungs-, Genehmigungs- und Errichtungszeiträumen ist ein verbindliches Zielbild für den Zeitraum 2040+ unerlässlich. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des zu erwartenden erheblichen Anstiegs des Elektrizitätsbedarfs durch Wärmepumpen, Elektromobilität, Gebäudekühlung und industrielle Elektrifizierung erforderlich. Ohne längerfristige Zielvorgaben fehlt die notwendige Planungssicherheit für Investoren und Projektentwickler.

Zu § 5 Begriffsbestimmungen:

Eine Vielzahl der Definitionen und Begriffsbestimmungen decken sich mit denen des UVP-G. Dies beugt Überschneidungen, Inkonsistenzen und Unstimmigkeiten bei Genehmigungsverfahren vor. Projektwerber und Behörden können vermehrt auf Erfahrungen und bestehende Judikatur zurückgreifen. Eine umfassende vice versa-Berücksichtigung und Angleichung ist daher wünschenswert.

- 1) Z 18 „**Objekte sensibler Nutzung**“: „Objekte sensibler Nutzung“ weicht von bekannten Begriffen ab und könnte Auslegungsschwierigkeiten mit sich bringen. Wichtig wäre folgende Klarstellung: „... an denen sich besonders vulnerable Menschen regelmäßig oder wiederholt zumindest kurzfristig aufhalten...“
- 2) Z 22 „**Projektflächen**“ werden als „die von den mechanischen Aufbauten einer Anlage umgrenzte Fläche einschließlich einer Umrandung“ definiert. In der Praxis hat sich bspw in NÖ gezeigt, dass es sinnvoll ist, **bei Windkraft auf die für das Fundament der Windkraftanlage erforderliche Fläche** abzustellen. Diese Eingrenzung ist zwar in § 48 Abs 2 EABG vorhanden, ist aber so nicht grundsätzlich anwendbar. Eine Klarstellung in den Begriffsbestimmungen ist daher wünschenswert.
- 3) Z 24 „**Repowering**“: Erfahrungen zeigen, dass Repoweringprojekte oft mehrere Anlagen betreffen. Eine Erweiterung von „Kraftwerken“ zu „Kraftwerksparks“ spiegelt daher die gängige Praxis wider.

- 4) Z 28 „**Umweltstellen**“: Die Einführung des Begriffes der „Umweltstellen“ ist unserer Meinung nach sinnwidrig. Der Entwurf strebt positiverweise Richtung Vereinheitlichung einzelner Begriffsdefinitionen mit dem UVP-G. Der Begriff der Umweltstelle weicht hier von den bekannten Begriffen ab und könnte so Auslegungsschwierigkeiten mit sich bringen. Wir erkennen auch keinen Mehrwert bei Verwendung dieser Definition.

Zu § 7 Abs 2 Zentrale elektronische Kundmachungsplattform (Gemeindezeitung):

Die vorgeschlagene Regelung, dass Kundmachungen auch in einer physisch erscheinenden Gemeindezeitung zu veröffentlichen sind, dient weder der Beschleunigung noch der Vereinfachung von Genehmigungsverfahren. In der Praxis wäre diese Bestimmung insofern problematisch, als Gemeindezeitungen üblicherweise in gewissen Intervallen und nicht täglich erscheinen und dadurch unterschiedliche Zeiträume zwischen der Kundmachung und der Veröffentlichung der Kundmachung in der Gemeindezeitung liegen können. Es erscheint auch naheliegend, dass Veröffentlichungen in Gemeindezeitungen erst nach der kundgemachten Frist oder dem kundgemachten Ereignis erscheinen würden und daher sinnlos wären. Außerdem ist nicht klar, welche Rechtsfolgen an die Veröffentlichungspflicht des Abs 2 geknüpft werden sollen. Wir regen daher dringend an den **Abs 2 ersatzlos zu streichen**.

Zu § 7 Abs 7 Zentrale elektronische Kundmachungsplattform (Edikt):

Die Schaffung einer zusätzlichen Frist für die Zustellungswirkung von Kundmachungen dient nicht der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, sondern verzögert diese. Wir schlagen daher vor die Wortfolge „zwei Wochen nach“ durch das Wort „mit“ zu ersetzen:

„(7) Schriftstücke, die durch Edikt zugestellt werden, haben in der Kundmachung den Hinweis zu enthalten, dass diese Schriftstücke ~~zwei Wochen nach~~ mit der Kundmachung auf der zentralen elektronischen Kundmachungsplattform sowie der Homepage der Behörde als zugestellt gelten.“

Zu § 8 Vorarbeiten:

In § 8 Abs 2 wäre zu ergänzen: „Betreten und Befahren“ statt nur „Betreten“. In § 8 Abs 5 muss es statt „Bauarbeiten“ heißen: „Vorarbeiten“.

Zu §§ 9 und 10 Screening Verfahren:

Die §§ 9 ff setzen die Vorgaben der RED III zum Screeningverfahren ambitioniert um. Besonders positiv hervorzuheben sind die verbindlichen Fristsetzungen, die Beschränkung auf eine Grobprüfung, die Beweislastumkehr zugunsten der Projektwerber bei unvorhergesehenen, nicht erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sowie die Möglichkeit zur Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen oder -zahlungen.

Im Screening-Verfahren ist zu prüfen, ob Vorhaben der Energiewende entweder in einem Beschleunigungsgebiet oder einem Trassenkorridor liegen, die die „im Sinne des Art 15c Abs 1 lit b RED III festgelegten umweltschutzrechtlichen Maßnahmen“ einhalten und voraussichtlich keine erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen haben werden.

Art 15c Abs 1 lit b sieht vor, dass für Beschleunigungsgebiete „geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen“ festzulegen sind, „die bei der Errichtung (...) zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden, oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern, wobei die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geeignete Minderungsmaßnahmen verhältnismäßig und zeitnah durchgeführt werden“. Diese Regeln sind auf die Besonderheiten der Beschleunigungsgebiete sowie die Art der Technologie auszurichten.

Problematisch ist, dass „vernünftig“ unklar definiert ist. Wir schlagen stattdessen die Formulierung „geeignet und verhältnismäßig“ vor, um den Vorgaben der RED III zu entsprechen und Auslegungsschwierigkeiten zu verhindern.

Für den Fall, dass das Screening-Verfahren ergibt, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussichtlich unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten könnten, hat die Behörde Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen) vorzuschreiben. In diesem Zusammenhang sollten bereits im EABG klare Regelungen bezüglich solcher **Minderungsmaßnahmen**,

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen werden. Diese Bestimmungen sollten einen groben Rahmen und eine Zielsetzung für die Regelung durch Verordnung vorgeben. Dasselbe gilt für die Ausgleichs- bzw. Ersatzzahlungen, deren Höhe bereits gesetzlich verankert werden sollte (wie im deutschen Gesetz zur Umsetzung der RED III). Weiters sinnvoll wären Regelungen betreffend Vollständigkeit sowie die Verankerung in § 9, **dass auch eine Befreiung in Hinblick auf landesrechtliche (nicht EU-rechtlich vorgegebenen) Artenschutzanforderungen erfolgt.**

Außerdem zeigen Erfahrungen der Genehmigungspraxis, dass die Festlegung von naturschutzfachlichen Kriterien sinnvoll wäre (insbesondere von Abstandsregelungen für prioritäre Greifvogelarten) entsprechend § 45b deutsches NSchG¹. Dafür sollte zumindest eine Verordnungs-ermächtigung aufgenommen werden.

Wir schlagen folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vor:

In § 9:

Es bräuchte folgenden Zusatz zu § 9:

„und

5. die Verpflichtung zur Erstattung einer Anzeige oder Einholung einer Bewilligung gemäß den naturschutzrechtlichen Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes.“

Zu § 10 Abs 1 Z 1

Die Bestimmung sollte ergänzt werden wie folgt:

§ 10 Abs 1 Z 1 [...] in einem mit Verordnung gemäß § 43 ausgewiesenen Trassenkorridor bzw. in einem Trassenkorridor, welcher in Ausführung des § 50 ausgewiesen wurde, oder in einem Beschleunigungsgebiet, welches in Umsetzung des Art 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 ausgewiesen wurde, errichtet und betrieben wird, wobei geringfügige standortbezogene Abweichungen von der jeweils verordneten Fläche sowie vorübergehende Maßnahmen und Hilfseinrichtungen nicht beachtlich sind.

Zu § 10 Abs 2 Z 1:

Es wäre mehr Flexibilität durch Einführung einer sogenannten **Rahmeneinreichung** von großem Vorteil. Ziel ist es, Genehmigungen nicht an fixe technische Details wie den exakten Anlagentyp oder konkrete Einzelparameter zu knüpfen, sondern im Rahmen definierter Bandbreiten zu erteilen (z. B. hinsichtlich Gesamthöhe, Rotordurchmesser oder Leistung). Dadurch können unter anderem technologische Weiterentwicklungen bis zur Umsetzung des Projekts berücksichtigt werden, ohne dass eine neuerliche Genehmigung erforderlich wird (Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen dauern im Schnitt fünf bis acht Jahre, oft länger. In dieser Zeit werden Anlagen oft weiterentwickelt.). Dies würde Verfahren verkürzen und Planungsrisiken reduzieren, ohne dass damit Umweltstandards unterlaufen werden.

§ 10 Abs 2 Z 1 sollte daher lauten:

„lit a: „...Beschreibung der physischen Merkmale, wobei auch Rahmenangaben zulässig sind, ...“
lit b: „Beschreibung des Vorhabensstandorts, wobei auch Standortzonen angegeben werden können, innerhalb welcher das Vorhaben realisiert werden soll, ...“

Es wird zudem angeregt, eine solche **Möglichkeit sinngemäß auch in § 16** zu verankern.

§ 10 Abs 4 sollte wie folgt geändert werden:

„Soweit geeignete und verhältnismäßige umweltschutzrechtliche Maßnahmen und/oder geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Arten erforderlich, aber – etwa mangels vorhandener Flächen oder ausreichender Datenlage – nicht verfügbar sind, hat der Projektwerber eine Ausgleichszahlung für Artenschutzprogramme zu tätigen, damit der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird. Diese Zahlung ist dem Projektwerber mit Bescheid für die Dauer des Betriebes der jeweiligen Anlage als jährlich zu

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_45b.html

leistender Betrag aufzutragen. Zur Festlegung des jährlich zu leistenden Betrages sind folgenden Beträge durch die Zahl zu teilen, die der jeweils anzunehmenden Betriebsdauer der Anlage in Jahren entspricht. Bei Windkraftanlagen ist von einer Betriebsdauer von 20 Jahren auszugehen. Soweit Maßnahmen erforderlich, aber nicht verfügbar sind, beträgt die Höhe der Zahlung:

1. für Windkraftanlagen:

- a. 4000 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel- oder Fledermäuse angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen.
- b. 20 000 Euro je Megawatt installierter Leistung, wenn keine Schutzmaßnahme angeordnet wird oder sofern keine Daten verfügbar sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können.

Die Zahlung ist von dem Betreiber der jeweiligen Anlage ab Inbetriebnahme der Anlage als zweckgebundene Abgabe jährlich an das jeweilige Bundesland zu leisten. Die Mittel werden von der Landesregierung für Naturschutzzwecke bewirtschaftet.“

In § 10 Abs 7 dritter Satz scheint ein **Redaktionsversehen** vorliegen: Um den Sinn der Regelung nicht zu unterlaufen, müsste § 10 Abs 7 dritter Satz lauten:

„Abweichend vom ersten und zweiten Satz gilt bei Vorhaben der Energiewende, welche nur teilweise innerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A bis C des Anhang 2 des UVP-G 2000 liegen, die Vermutung nur hinsichtlich jener Teile des Vorhabensstandortes, welche sich ~~innerhalb~~ außerhalb der schutzwürdigen Gebiete der Kategorien A bis C des Anhang 2 des UVP-G 2000 befinden.“

§10 Abs 10 (neu):

„Die umweltschutzrechtlichen Maßnahmen im Sinne des Art. 15c Abs 1 lit b RED III sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Diese Maßnahmen haben geeignet und verhältnismäßig zu sein und sind auf die Besonderheiten der Beschleunigungsgebiete, die unterschiedlichen Gegebenheiten der Naturräume sowie die Art der Technologie auszurichten. Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass die Landesregierung eine Verordnung zu erlassen hat, welche nähere Kriterien für die Verschreibung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu regeln hat. Insbesondere haben die Ausführungsgesetze die Möglichkeit vorzusehen, dass Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen, über Flächenpools oder Ökokonten durchgeführt werden, angerechnet werden können.“

Zu § 13 Abs 3 Z 8 Genehmigungs- und Anzeigepflicht (Freistellung):

Der in § 13 Abs 3 Z 8 enthaltene Tatbestand „sonstige Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen“ bedarf im EABG einer Anzeige, ist aber nach § 81 Abs 2 Z 9 GewO 1994 gänzlich verfahrensfrei zulässig; gleiches sollte auch im EABG gelten. Dieser Tatbestand sollte daher zu den „Genehmigungs- und anzeigefreien Vorhaben der Energiewende“ gem § 14 transferiert werden.

Zu § 13 Abs 5 Genehmigungs- und Anzeigepflicht (Änderungen von Vorhaben der Energiewende):

Es besteht ohnedies Judikatur zur Frage der Umgehung, man könnte daher die hier normierte 5-Jahre-Zusammenrechnung streichen.

Zu § 13 Abs 6 Genehmigungs- und Anzeigepflicht (Meistbegünstigung):

Derzeit normiert 13 Abs 6 nur die (Nicht-)Anwendbarkeit von Verwaltungsvorschriften. Hier ist eine Nachschärfung auf unterschiedliche Verfahrenserleichterungen und Bestimmungen in den Materiengesetzen wünschenswert. Derzeit lautet der 2. Satz in § 13 Abs 6 „Vorhaben, welche durch keine mitanzuwendende Verwaltungsvorschrift einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterworfen werden, sind von der Genehmigungs- und Anzeigepflicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes befreit; dies gilt auch dann, wenn der Anhang 1 eine gegenteilige Anordnung trifft.“

Neu sollte er im Sinne einer allgemeinen Meistbegünstigung lauten:

„Vorhaben, welche durch mitanzuwendende Verwaltungsvorschrift keiner Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterworfen oder im Vergleich zu diesem Bundesgesetz unter erleichterten

Bedingungen angezeigt oder genehmigt werden können, können diese Befreiungen oder Erleichterungen auch in Verfahren nach diesem Bundesgesetz geltend machen.“

Zu § 15 Anlaufstelle:

Angesichts des Umfangs und der Komplexität von Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen ist es wesentlich, dass die zuständigen Behörden und Anlaufstellen über ausreichende personelle und fachliche Ressourcen verfügen.

§ 15 EABG sieht die Einrichtung von Anlaufstellen bei den zuständigen Behörden vor, wobei auch eine Übertragung der Zuständigkeit auf Bezirksverwaltungsbehörden oder die Einbindung privater Rechtsträger möglich ist. In der Praxis zeigt sich, dass insbesondere die Landesregierungen durch ihre langjährige Erfahrung mit Großvorhaben im Bereich der Energiewende über spezifisches Know-how verfügen. Sie erscheinen daher besonders geeignet, die Aufgaben der Anlaufstellen sowie der Genehmigungsbehörden zu übernehmen. Dies sollte bei der konkreten Ausgestaltung der Anlaufstellenstruktur berücksichtigt werden, um ein effizientes und sachkundiges Verfahren sicherzustellen.

Zu § 16 Abs 1 Einleitung des Verfahrens:

Die gemeinsame Einbeziehung der erforderlichen Hilfseinrichtungen in ein einheitliches Verfahren ist aus Gründen der Verfahrenseffizienz und Rechtssicherheit positiv zu bewerten. Werden insbesondere projektnotwendige Ableitungen oder Nebenanlagen erst nachträglich oder in gesonderten Verfahren – etwa im Rahmen des UVP-G – behandelt, führt dies regelmäßig zu Verzögerungen, erhöhtem Verwaltungsaufwand und potenziellen Koordinationsproblemen zwischen den beteiligten Behörden. Durch die gemeinsame Verfahrensführung kann eine gesamthafte Beurteilung des Vorhabens erfolgen, wodurch Doppelgleisigkeiten vermieden und ein zügiger, rechtssicherer Projektfortschritt ermöglicht wird. Erfahrungen zeigen auch, dass es in Verfahren einen positiven Mehrwert für Beschleunigungen haben kann, wenn mehrere Varianten geprüft werden können. So sind konkrete Ableitungen zu Projektbeginn oft dem Projektwerber noch nicht bekannt. Prüft man aber mehrere mögliche Varianten auf ihre Umweltauswirkung würde dies nachträglich Änderungen und Verzögerungen vermeiden.

„Der Projektwerber eines Vorhabens der Energiewende, das gemäß § 13 genehmigungs- oder anzeigespflichtig ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen oder eine Anzeige zu erstatten, wobei Standorte bzw. Verläufe von Hilfseinrichtungen und damit verbundenen Maßnahmen gegebenenfalls auch in mehreren Varianten genehmigungsfähig sind. (...) Die Behörde kann festlegen, dass bestimmte Angaben und Unterlagen, die nicht für die Abschätzung der Umweltauswirkungen notwendig sind, erst in einem späteren Verfahrensstadium nachgereicht werden können. Detaillierte Unterlagen sind jedenfalls dann entbehrlich, wenn

- a) die Durchführung von Minderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu erfolgen hat oder*
- b) Maßnahmen betrifft, die aufgrund von Finanzierungszusagen später ausgewählt und getroffen werden oder*
- c) vorübergehende Maßnahmen und Hilfseinrichtungen betrifft, zu welchen der Antrag mehrere Varianten enthält, und die gem § 24 Abs. 5 nachträglichen Vorschriften vorbehalten bleiben können.“*

Zu § 16 Abs 2 Vollständigkeit:

§ 16 Abs 2 sollte wie folgt ergänzt werden:

„Eine Verbesserungs- oder Nachreichungspflicht des Projektwerbers besteht nicht, wenn

- a) die geforderten Unterlagen den mit der Anlaufstelle gem § 15 abgestimmten Umfang betreffend Untersuchungsgegenstand und Untersuchungsmethoden überschreiten; allfällige weitere Untersuchungen sind von Amts wegen zu beauftragen;*
- b) die vorgelegten Unterlagen, gegebenenfalls unter Zugrundelegung vorzuschreibender Nebenbestimmungen, eine Beurteilung der Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter ermöglichen.“*

Eine gleichlautende Bestimmung sollte auch in § 10 ergänzt werden.

Zu § 17 Abs 4 Auflagen:

Um Auslegungsschwierigkeiten zu verhindern und Rechts- und Verfahrenssicherheit zu vertiefen sollte eine gesetzliche Verankerung des Zeitpunkts für die Beurteilung des Naturzustands ergänzt werden:

„Für die Beurteilung des Standes der Technik sowie des Zustandes der Natur- und Sachgüter, die vom Vorhaben betroffen sind, ist der Zeitpunkt des Beginns der öffentlichen Auflage (§ 9) maßgeblich. Für den Stand der Technik gilt dies insoweit, als dieser nicht durch Gesetz oder Verordnung oder durch Rechtsakte der Europäischen Union verbindlich festgelegt ist.“

Zu § 19 Abs 5 Sachverständigengutachten:

Die Kosten für Sachverständige müssen verbindlich gedeckelt werden, um Planungssicherheit und Verhältnismäßigkeit im Verwaltungsverfahren zu gewährleisten. Für Antragsteller ist es von zentraler Bedeutung, im Vorhinein zu wissen, welche finanziellen Belastungen auf sie zukommen. Ohne ein festes Kostenlimit entsteht das Risiko, dass Sachverständigenhonorare unkontrolliert anwachsen und damit das gesamte Verfahren für die Betroffenen unverhältnismäßig verteuern. Kostenüberschreitungen führen nicht nur zu erheblichen finanziellen Belastungen, sondern schaffen auch Rechtsunsicherheit. Antragsteller können in dieser Situation weder realistisch kalkulieren noch ihr Projekt wirtschaftlich steuern. Dies wirkt abschreckend und hemmt Investitionen, insbesondere bei kleineren Unternehmen oder Vorhaben mit engen Budgets. Ein verbindlicher Kostendeckel fördert außerdem Effizienz: Sachverständige sind angehalten, ihre Prüfungen zielgerichtet und wirtschaftlich durchzuführen, statt den Aufwand unnötig auszudehnen. Damit wird zugleich die Dauer des Verfahrens verkürzt und die Qualität der Arbeit klarer überprüfbar.

Der bestehende Abs 5 sollte wie folgt ergänzt werden: *„Dies gilt nicht, soweit Gebühren und Honorare nicht-amtlicher Sachverständiger die Höhe des von ihnen vor ihrer Bestellung vorzulegenden verbindlichen Kostenvoranschlags gem § 1170a ABGB überschreiten oder für Arbeiten anfallen, die über den mit der Anlaufstelle abgestimmten Umfang betreffend Untersuchungsgegenstand und Untersuchungsmethoden hinausgehen.“*

Zu § 20 Abs 4 (neu) Strukturierung des Verfahrens und Verfahrensgrundsätze:

Um Verfahrens übersichtlicher, straffer und effizienter zu gestalten ist es notwendig, Behörden ausdrücklich die Möglichkeit einzuräumen, den Umfang von Vorbringen zu begrenzen bzw. die Vorlage einer zusammenfassenden Darstellung zu verlangen. Umfangreiche, teils wiederholende oder unsystematische Eingaben erschweren die sachgerechte Beurteilung des Relevanten und führen zu unnötigen Verzögerungen. Durch die behördliche Befugnis zur Anforderung strukturierter Zusammenfassungen kann der Verfahrensstoff zielgerichtet aufbereitet werden, ohne das Recht der Parteien auf Gehör zu beeinträchtigen. Dies ist insbesondere angesichts der fortschreitenden Möglichkeiten von KI bei der Erstellung von Schriftsätzen sinnvoll und trägt wesentlich zur Verfahrensbeschleunigung, zur Konzentration auf entscheidungsrelevante Aspekte sowie zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit behördlicher Entscheidungen bei.

„Die Behörde kann weiters anordnen, dass Vorbringen, welches einen von der Behörde festgelegten Umfang überschreitet, mit einer Zusammenfassung zu versehen ist, in der die behaupteten Rechtsverletzungen und die dazu angeführten Gründe und Nachweise in knapper, übersichtlicher Fassung gedrängt darzustellen sind; auch für diese Zusammenfassung kann die Behörde eine Beschränkung des Umfangs sowie Anforderungen an Dateiformate vorgeben. Vorbringen, die diese Anordnungen nicht einhalten, sind im Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.“

Zu § 21 Abs 6 (neu) Mündliche Verhandlung:

Die generelle Zulassung von KI-gestützten Transkriptionssystemen bei Verhandlungen gewährleistet eine präzise, zeitnahe Dokumentation und entlastet zugleich die Verfahrensbeteiligten von aufwendigen Protokollierungsaufgaben:

„Eine KI-Transkription der mündlichen Verhandlung sowie allfälliger öffentlicher Erörterungen ist zulässig. In diesem Fall hat die Darstellung der Transkription live zu erfolgen und ist den Teilnehmenden Gelegenheit zu Anmerkungen zur Transkription im Rahmen der Verhandlung zu geben.“

Zu § 22 Abs 2 Online- und Hybrid-Verhandlungen:

Allgemeine Fristen auf Personen mit technischer Einschränkung anwenden: Sollte Personen, welche zur mündlichen Verhandlung beizuziehen sind, keine technischen Einrichtungen zur Verfügung stehen um bei einer Verhandlung teilzunehmen, dann sollten die betroffenen Personen dennoch bei der Ausübung ihrer Rechte an die allgemeinen Fristen des AVG von einer Woche vor Verhandlungsbeginn gebunden sein (§ 22 Abs 2: „in sonst geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, ihre Rechte auszuüben bzw. bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken“).

Es sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass juristische Personen grundsätzlich über den Zugang zu einem PC verfügen. Damit wird klargestellt, dass digitale Einreichungs- und Kommunikationswege für diese Gruppe zumutbar und verpflichtend sind.

Zu ergänzen ist folgender letzter Satz: „Bei juristischen Personen ist davon auszugehen, dass diese über die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen.“

Zu § 23 Abs 1

Im Sinne der Beschleunigung sollte es keine Verzögerungen geben, weshalb die Zustellung mit dem Tag der Kundmachung gelten sollte. Die Bestimmung sollte lauten:

„Die Behörde kann Schriftstücke und hat Bescheide durch Edikt zuzustellen. Hierzu hat sie gemäß § 7 kundzumachen, dass ein Schriftstück bestimmten Inhalts bei der Behörde zur Einsicht für die Parteien aufliegt; auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 ist hinzuweisen. Mit ~~Ablauf von zwei Wochen~~ nach dem Tag dieser Verlautbarung gelten die Schriftstücke auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt und deshalb ihre Parteistellung verloren haben.

Zu § 24 Abs 3 bis 5 Genehmigungsvoraussetzungen:

Bei der Beurteilung des Landschaftsbildes, des Ortsbildes, des Charakters der Landschaft und des Erholungswertes der Landschaft nach § 24 Abs 4 sollten neben der Widmung auch Zonierungen/Beschleunigungsgebiete berücksichtigt werden, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Außerdem sind allfällige Möglichkeiten zum Vertragsnaturschutz auch bei Interessensabwägungen den gesetzlich oder bescheidmäßigen Vorhaben gleichzusetzen.

(3) Bei der Beurteilung der öffentlichen Interessen, die nach den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften mit den für die Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen abzuwägen sind, sind die für das Vorhaben vorgesehenen oder durch Verträge oder Finanzierungszusagen ermöglichten Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung eines Eingriffs zu berücksichtigen.

(4) Bei der Bewertung von Energiewende-Vorhaben, welche auf nach örtlicher oder überörtlicher Raumordnung geeigneten Flächen errichtet werden, sind etwaige Schutzgüter des Landschaftsbildes, des Ortsbildes, des Charakters der Landschaft und des Erholungswertes der Landschaft nicht zu berücksichtigen.

(5) Werden bei Vorhaben der Energiewende außerhalb von Beschleunigungsgebieten geeignete Minderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik von dem Projektwerber im Vorhaben vorgesehen oder durch Verträge oder Finanzierungszusagen ermöglicht oder durch die Behörde vorgeschrieben, so gelten Tötungen oder Störungen der gemäß Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten nicht als absichtlich. Bei der Entscheidung kann die Beurteilung und Zulassung bloß vorübergehender Maßnahmen und Hilfseinrichtungen, zu welchen der Antrag mehrere Varianten enthält, nachträglichen Vorschriften vorbehalten bleiben.

Zu § 24 Abs 6 (neu) Genehmigungsvoraussetzungen (Verwaltungsrechtliche Vergleiche):

Das erprobte Instrument der Beurkundungen von privaten Übereinkommen in öffentlich-rechtlichen Verfahren im Sinne von § 111 Abs 3 WRG 1959 sollte auch im EABG genutzt werden. Folgende

Bestimmung ermöglicht den Abschluss von verwaltungsrechtlichen Vergleichen zwischen den Parteien im Zuge des Verfahrens:

„Um strittige Auffassungen zu Teilen des Verfahrensgegenstandes, über welche die Parteien verfügen können, einvernehmlich beizulegen, können die betreffenden Parteien eine Vereinbarung schließen, die von der Behörde in der Niederschrift beurkundet oder zum Akt genommen werden kann. Diese ist der Entscheidung in jenen Bereichen, die der Disposition der vertragschließenden Parteien unterliegen, zugrunde zu legen.“

Zu § 25 Abs 3 Erteilung der Genehmigung (Vertragsnaturschutz):

Als weiteres Kriterium für die Projektgenehmigung soll die Möglichkeit vorgesehen werden, Flächenpools im Rahmen von Genehmigungsverfahren nicht ausschließlich auf Grundlage landesgesetzlicher Regelungen, sondern auch im Wege des Vertragsnaturschutzes – etwa durch Vereinbarungen mit anerkannten Umweltorganisationen oder NGOs – abzuwickeln. Eine solche Öffnung schafft zusätzliche Flexibilität bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und ermöglicht eine effizientere Nutzung vorhandener Flächenpotenziale. Vertragsnaturschutzrechtliche Modelle fördern zudem die freiwillige Kooperation mit Flächeneigentümern und tragen zu einer langfristig gesicherten ökologischen Aufwertung bei. Damit kann sowohl der Vollzug beschleunigt als auch die Akzeptanz naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen erhöht werden, ohne die fachlichen Standards des Naturschutzes zu mindern. § 25 Abs 3 sollte wie folgt ergänzt werden:

„Soweit dies durch Landesgesetze festgelegt oder durch zivilrechtliche Verträge gesichert ist, können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ...; für diese Verträge gilt § 24 Abs 6 sinngemäß.“

Zu § 25 Abs 4 Erteilung der Genehmigung

Der letzte Satz der § 25 Abs 4 ist obsolet. Sollten Projektwerber den Bau nicht begonnen haben, kann es auch keine Abtragung geben.

Abs 4 sollte also lauten: „Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheids begonnen wird.“

Zu § 25 Abs 10 Erteilung der Genehmigung (mitanzuwendende Verwaltungsvorschriften):

§ 25 (10) Der Genehmigungsbescheid ist nach den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu gliedern. Er kann auch mehrere getrennte Spruchabschnitte - u.a. zum Screening und einzelnen Genehmigungsmaterien - enthalten.

Zu § 25 Abs 11 (neu) Erteilung der Genehmigung (Gefährdung):

Die Erfahrungen aus der Genehmigungspraxis der letzten 15 Jahre zeigen, dass eine gesetzliche Klarstellung darüber, wann eine genehmigungsrelevante Gefährdung vorliegt, dringend erforderlich ist. Es sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass eine Gefährdung jedenfalls dann nicht anzunehmen ist, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens unterhalb des allgemein gesellschaftlich akzeptierten Risikoniveaus liegt. Eine entsprechende Regelung würde zu einer einheitlicheren und rechtssicheren Vollzugspraxis beitragen und bestehende Auslegungsspielräume reduzieren. Vergleichbare Bestimmungen finden sich bereits im Niederösterreichischen und im Burgenländischen Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG).

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.“

Eine entsprechende Klarstellung wäre auch in § 39 Z 2 sinnvoll.

Zu § 27 Abs 3 Vereinfachtes Verfahren:

Die Einführung einer Zustimmungsfiktion im Fall behördlicher Säumnis trägt wesentlich zur Verfahrensbeschleunigung und Rechtssicherheit bei. Sie stellt sicher, dass Anträge nicht durch Untätigkeit der Behörde verzögert werden und stärkt damit das Vertrauen der Parteien in die Verlässlichkeit und

Effizienz des Verwaltungsverfahrens. Insbesondere im vereinfachten Verfahren soll diese Möglichkeit genutzt werden.

Folgender Satz ist zu ergänzen: „Sofern nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ein Genehmigungsbescheid erlassen wird, kann die Maßnahme gesetzt werden.“

Zu § 32 Rechtsmittelverfahren; Fortbetriebsrecht:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) würde sich als geeignetes Rechtsmittelgericht besonders auch für Verfahren nach dem EABG anbieten, da es bereits umfassende Erfahrung mit – in aller Regel sehr komplexen – windkraftbezogenen Verfahren besitzt. Als zuständiges UVP-G-Gericht ist es mit den speziellen Anforderungen und typischen Konfliktfeldern von Genehmigungsverfahren für Windenergieprojekte bestens vertraut. Diese Expertise ermöglicht es dem BVwG, Entscheidungen nicht nur zügig, sondern auch fundiert und praxisnah zu treffen. Dies würde somit nicht nur die Effizienz von Verfahren steigern, sondern auch eine qualitativ hochwertige und rechtssichere Bearbeitung sicherstellen, da auf bestehendes Wissen und bewährte Prüfungsstandards zurückgegriffen werden kann. Es sollte daher für den Anwendungsbereich von Windkraftanlagen das BVwG als Rechtsmittelgericht verankert werden.

Zu § 52 Festlegung der Erzeugungsrichtwerte:

Statt des Begriffs „Erzeugungsrichtwerte“ sollte der Begriff „Erzeugungsbeitragswerte“ verwendet werden, um die Verbindlichkeit der Werte klarzustellen. Noch treffender wäre ein Bezug auf Gebiete im Sinne der RED III, da diese verpflichtend die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten vorsieht.

- Notwendigkeit eines Sanktionsmechanismus und klarer Bundesvorgaben

Da das EABG gemäß § 3 der Umsetzung der RED III dient und die Beschleunigungsgebiete deren Kernelement darstellen, ist ein Mechanismus erforderlich, mit dem der Bund die Ausweisung solcher Gebiete durch die Länder wirksam überwachen und gegebenenfalls Maßnahmen bei Unterlassung ergreifen kann. Ohne grundsatzgesetzliche Vorgaben riskiert der Bund ein Vertragsverletzungsverfahren der EU, denn er muss gem Art 15c Abs 1 RED III dafür sorgen, dass die zuständigen Behörden – also die Landeshauptleute – Beschleunigungsgebiete ausweisen. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist die Europäische Union „Bundesländerblind“. Daher sind Mitgliedstaaten als solches verpflichtet europäisches Recht umzusetzen und folglich der Europäischen Union rechenschaftspflichtig. Der EuGH stellt schon öfters fest, dass „insoweit [...] daran zu erinnern [ist], dass sich ein Mitgliedstaat nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände seiner internen Rechtsordnung berufen kann, um die Nichteinhaltung der aus dem Gemeinschaftsrecht folgenden Verpflichtungen zu rechtfertigen“. Die interne Kompetenzverteilung eines Mitgliedstaates spielt für das rechtliche Verhältnis zur Europäischen Union keine Rolle.

Unverbindliche Zielvorgaben und das Fehlen von Sanktionsmechanismen gefährden die Umsetzung der Energieziele erheblich. Notwendig sind daher eine engmaschige Kontrolle durch Zwischenziele und jährliche Berichtspflichten sowie konkrete Maßnahmen für den Fall einer Zielverfehlung, etwa eine verpflichtende Flächensicherung oder Widmungs- bzw Planungsdurchbrechung.

- Strategische Planung und Koordinierung

Der im EABG vorgesehene Bottom-up-Ansatz zur Einmeldung von Erzeugungsrichtwerten durch die Länder greift zu kurz, um die Energiewende in ihrer Vollständigkeit zu erreichen. Erforderlich ist stattdessen die Weiterentwicklung des ÖNIP zu einer umfassenden strategischen Energieraumplanung, die alle Energieformen, den Zeithorizont 2040+ sowie die Netz- und Speicherinfrastruktur einbezieht.

Zur Erhöhung der Flexibilität könnten die Kontingente zwischen den Bundesländern tauschbar oder handelbar sein – etwa indem ein Bundesland WKA-Ausbaukontingente mit PV-Ausbaukontingenten eines anderen Bundeslandes tauscht. Ergänzend könnten Zahlungen (bzw. Veränderungen im Finanzausgleich) vorgesehen werden, wenn ein Bundesland Ausbauziele eines anderen Bundeslandes übernimmt. Die bessere Koordinierung der Aktivitäten der Bundesländer auf nationaler Ebene würde die Zielerreichung substanziell verbessern und Mehrfachnutzungen von Infrastrukturen ermöglichen.

Diese Planung muss zudem einen Mechanismus zur Umsetzung von Beschleunigungsgebieten für Netz- und Speicherinfrastruktur definieren, da diese im EABG-Entwurf keine adäquate Berücksichtigung finden. Aus Sicht der IG Windkraft wäre die Einführung eines Systems regionaler Flächenziele – etwa über „Länder-ÖNIPs“ – ein geeignetes Mittel für eine faire und transparente Aufteilung. Der bestehende ÖNIP, der ebenfalls im EABG normiert wird, enthält bereits Werte, die jedes Bundesland bis 2030 sowie bis 2040 erreichen soll. § 52 und Anhang 3 müssen mit dem ÖNIP in Einklang gebracht werden, um nicht widersprüchliche Ziele zu normieren.

- **Fehlende Zielvorgaben und zu niedrige Ausbauwerte**

Besonders bedauerlich ist der Verzicht auf die gesetzliche Verankerung der Klimaneutralität bis 2040 und des österreichischen RED-III-Beitrags von 57 %. Ohne rechtsverbindliches Ziel fehlt die langfristige Orientierung für Behörden, Projektentwickler und Investoren. Derzeit fokussiert das EABG nur auf die Ziele des EAG für Elektrizität und erneuerbares Gas bis 2030. Für die Energiewende ist jedoch zwingend ein klares Zielbild für den Zeitraum 2040+ zu definieren, dass alle Energieformen (Wärme, Prozessenergie, Mobilität) und deren potenziellen Entwicklungen umfasst.

Die Ausbauziele für 2030 gegenüber 2020 variieren erheblich: Im geltenden EAG und im EABG-Entwurf werden 27 TWh vorgegeben, im NEKP hat die Regierung 35 TWh an die EU-Kommission gemeldet, und im ÖNIP sowie in Unterlagen des UBA werden 39,6 TWh vorgeschlagen. Im EAG, NEKP und EABG-Entwurf gibt es zudem keine Zielvorgaben für 2040. Diese Inkonsistenz ist für Investoren verwirrend und sollte vereinheitlicht werden. Diese Planung muss zudem einen Mechanismus zur Umsetzung von Beschleunigungsgebieten für Netz- und Speicherinfrastruktur definieren, da diese im EABG-Entwurf keine adäquate Berücksichtigung finden. Der erst kürzlich an die EU-Kommission übermittelte NEKP sieht zwischen 2020 und 2030 einen Windkraft-Ausbau von 18,8 TWh vor. Die im EABG-Entwurf genannten 6,895 TWh erscheinen daher als viel zu gering. Die Planung muss dem erheblichen Anstieg des Elektrizitätsbedarfs Rechnung tragen, der durch die vermehrte Sektorkopplung (Wärmepumpen, industrielle Elektrifizierung, Wasserstoffproduktion) entsteht. Auch für die notwendige Wasserstoffproduktion ist ein klares Zielbild zu entwickeln.

Werden WKA und Freiflächen-PV kombiniert, können Beschleunigungsgebiete überlagert und so Netzanbindungen sowie Raumanprüche optimiert werden. Gleichzeitig können Sektorkopplungspotenziale sowie Netz- und Speicherbedarfe ermittelt und in Beschleunigungsgebiete für Netz- und Speicherinfrastruktur einbezogen werden. Dies setzt jedoch eine umfassende Energieraumplanung voraus, die über den derzeitigen ÖNIP hinausgeht.

- **Erforderliche bundesweite Rahmenvorgaben**

Das EABG sollte einen konsistenten rechtlichen Rahmen zur Festlegung verbindlicher Zielwerte sowie zur Aufteilung der Verantwortung zwischen Bund und Ländern schaffen. Die Pflichten für die Länder beschränken sich derzeit auf Berichte und Zukunftsplanung. Die Bestimmung, wonach die Bundesregierung Maßnahmen zu setzen hat, wenn Zielwerte nicht erreicht werden (§ 52 Abs 2 Satz 4), ist zu unbestimmt und muss konkretisiert werden, um wirksam sein zu können.

Das Gesetz enthält keine bundesweiten Grundsatzregelungen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten. Ohne einheitliche Rahmenvorgaben besteht die Gefahr eines „Fleckerlteppichs“ unterschiedlicher Länderregelungen, was Planungssicherheit und Genehmigungsprozesse erschwert. Die im Gesetzesentwurf enthaltene Verfassungsbestimmung bietet die Grundlage für ein bundesweites Grundsatzgesetz, das die Länder verpflichtet, Beschleunigungsgebiete in geeignetem Ausmaß auszuweisen – etwa auf Basis der Erkenntnisse des ÖNIP – und gleichzeitig die europarechtlich geforderten umweltschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen festzulegen. Um die Wirksamkeit von Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu maximieren, ist eine projektübergreifende Koordinierung dieser Maßnahmen erforderlich. Dies ermöglicht eine Bündelung von Ressourcen und einen zielgerichteteren Einsatz von (finanziellen) Mitteln zugunsten des Erhaltungszustands von Arten und sollte in den Grundsatzbestimmungen des EABG verankert werden.

- **Instrumente zur Sicherstellung der Zielerreichung**

Viele verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen des EABG hängen von der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ab, die in der Zuständigkeit der Länder liegt. Länder und Gemeinden können

den Ausbau erneuerbarer Energien durch Untätigkeit faktisch blockieren. Einzelne Landesregierungen haben bereits verlautbart, keine Beschleunigungsgebiete ausweisen zu wollen, was klar EU-rechtswidrig wäre. Diese strukturelle Blockade sollte durch verpflichtende Vorgaben im EABG beseitigt werden. Neben einer grundsatzgesetzlichen Verpflichtung der Landesregierungen ist eine Durchbrechung des bestehenden Planungsrechts für Fälle der Säumigkeit erforderlich.

Wenn keine geeigneten Raumplanungen oder Beschleunigungsgebiete vorliegen, darf dies nicht länger ein Genehmigungshindernis darstellen. Der Bund sollte subsidiär das Recht erhalten, geeignete Flächen auszuweisen, wenn Länder keine Beschleunigungsgebiete bereitstellen.

Zwar besteht diese Möglichkeit aktuell schon nach Art 23d Abs 5 B-VG („Devolution“), sie greift jedoch erst nach einer etwaigen Verurteilung Österreichs durch den EuGH – was nicht im Interesse des Bundesgesetzgebers liegen kann.

Insbesondere sollten PV-Anlagen sowie Speicher, die in engen Zusammenhang mit (bestehenden) Windparks errichtet werden, unabhängig von etwaigen auf Landesebene bestehenden raumordnungsrechtlichen Vorgaben (Widmungen oder überörtliche Vorgaben) genehmigt werden können (Planungsdurchbrechung, wie in § 4a UVP-G).

Ergänzend ist eine automatische Öffnungsklausel vorzusehen, die es ermöglicht, Projekte auch außerhalb ausgewiesener Zonen zu genehmigen, sofern sie einer Einzelfallprüfung standhalten.

Es erscheint aus bundesgesetzgeberischer Sicht geboten, eine verfassungsrechtliche Grundlage zu schaffen, wonach in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten keine gesonderte Widmung mehr erforderlich ist. Die Zustimmung betroffener Gemeinden kann schon im Zuge der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete eingeholt werden.

§ 37 EABG kennt ein Vorschlagsrecht von Netzbetreibern für Trassenkorridore. Vergleichbar sollte im Rahmen der grundsatzgesetzlichen Vorgaben die Parteistellung von Interessenträgern sowie ein Vorschlagsrecht für Beschleunigungsgebiete verankert werden: interessierte Projektentwickler könnten so Vorschläge einbringen, in die SUP eingebunden werden, Daten und Know-How einbringen und so Behörden entlasten.

- Präzisierung der Berichtspflichten

Darüber hinaus sollte das EABG die Inhalte der nach § 52 Abs 2 zu erstellende Berichte bereits im Gesetz selbst näher festlegen, statt auf eine Verordnung zu verweisen. Eine klare gesetzliche Definition erhöht die Verbindlichkeit und Transparenz der Zielerreichung. Die Berichte sollten verpflichtend enthalten:

1. eine detaillierte Aufschlüsselung der installierten Erzeugungskapazitäten nach Technologie,
2. eine Gegenüberstellung der Ist-Werte mit den Erzeugungsbeitragswerten,
3. eine Darstellung geplanter und bewilligter Projekte mit voraussichtlicher Inbetriebnahme,
4. eine Analyse bestehender Hemmnisse sowie konkrete Maßnahmen- und Zeitpläne zu deren Beseitigung.

Eine präzise gesetzliche Ausgestaltung würde die politische Verantwortung der Länder erhöhen und das Berichtssystem zu einem wirksamen Steuerungsinstrument machen.

- Übergangsregelungen

Da derzeit viele Bundesländer eigene Regelungen entwickeln, ist bei Inkrafttreten des EABG sicherzustellen, dass diese landesspezifischen Bestimmungen abgelöst werden. Es müssen Übergangs- und Devolutionsregelungen vorgesehen werden, die eine nahtlose Umstellung gewährleisten und Doppelgleisigkeiten oder widersprüchliche Anforderungen vermeiden.

§ 52 sollte daher lauten:

„§ 52 Festlegung der Erzeugungsbeitragswerte

(1) Die Landesregierungen sind verpflichtet, die Ziele des § 4 dieses Bundesgesetzes zu erreichen und die hierfür erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig zu setzen. Um der Verpflichtung gemäß Satz eins nachzukommen, ist insbesondere die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen in jedem Bundesland nach Maßgabe des Anhangs 3 (Erzeugungsbeitragswerte) und des ÖNIP bis zum Jahr 2030

sowie bis zum Jahr 2040 zu erhöhen. Die Erzeugungsbeitragswerte stellen verbindliche Mindestbeiträge der Länder zur Erreichung der nationalen Energieziele gemäß RED III dar.

(2) Die Landesregierungen haben sicherzustellen, dass die räumlichen Voraussetzungen zur Erreichung der Erzeugungsbeitragswerte geschaffen werden. Dazu sind insbesondere Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie-Technologien in ausreichendem Ausmaß und unter Berücksichtigung der Vorgaben des ÖNIP durch Verordnung auszuweisen. Dabei ist auch eine strategische, projektübergreifende Koordinierung von Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

(3) Zur Erhöhung der Flexibilität und Effizienz bei der Zielerreichung können die Landesregierungen Erzeugungsbeitragswerte im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus handeln oder tauschen. Die nähere Ausgestaltung dieser markt- oder finanzausgleichsbasierten Mechanismen ist durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus festzulegen.

(4) Die Landesregierungen haben, innerhalb von drei Monaten, nachdem die für die Beurteilung der Zielerreichung notwendigen Daten für das Jahr 2030 vorliegen, einen Endbericht über die Erreichung der Erzeugungsbeitragswerte zu erstellen. Dasselbe gilt für das Jahr 2040. Außerdem haben die Landesregierungen bis zum Ende des Jahres 2028 einen Fortschrittsbericht zu erstellen. Ab 2028 ist jährlich eine Zukunftsplanung vorzulegen, die darstellt mit welchen Erzeugungstechnologien unter Maßgabe der Effizienz die Zielerreichung sichergestellt wird. Dabei muss sich der noch keiner Technologie zugeordnete Zielwert ab 2028 mit den jeweiligen Folgeberichten schrittweise reduzieren. Sämtliche Berichte sind an den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus zu übermitteln und durch diesen jeweils gesammelt binnen drei Monaten ab Erhalt zu veröffentlichen.

(5) Jeder Bericht gemäß Abs. 4 hat jedenfalls zu enthalten:

1. eine detaillierte Aufschlüsselung der tatsächlich installierten Erzeugungskapazitäten nach Technologie,
2. eine Gegenüberstellung der Ist-Werte mit den Erzeugungsbeitragswerten gemäß Anhang 3,
3. eine Darstellung der geplanten und bewilligten Projekte samt voraussichtlicher Inbetriebnahme,
4. eine Analyse bestehender Hemmnisse bei der Zielerreichung sowie
5. konkrete Maßnahmen- und Zeitpläne zur Beseitigung dieser Hemmnisse.

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus hat mit Verordnung nähere Festlegungen zur Berichtsstruktur und zu den Bewertungskriterien gemäß Abs. 4 und 5 festzulegen. Dabei ist insbesondere auf die Vergleichbarkeit der Länderberichte und die Transparenz der Fortschrittsbewertung Bedacht zu nehmen.

(7) Wenn die gemeinsame Zielsetzung oder die Zielwerte einzelner Bundesländer nicht erreicht werden, hat die Bundesregierung unverzüglich geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Erfüllung der Erzeugungsbeitragswerte sicherzustellen. Diese Maßnahmen können insbesondere umfassen:

1. die Anhebung der Zielwerte in einer Folgeverordnung,
2. die Verpflichtung zur Flächensicherung durch die Länder sowie
3. die Festlegung subsidiärer Beschleunigungsgebiete durch den Bund.

(8) Kommt eine Landesregierung ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 2 nach, entfällt für Flächen, die innerhalb eines nach diesem Bundesgesetz verordneten Beschleunigungsgebiets liegen, die Verpflichtung zu einer zusätzlichen örtlichen Widmung. Die Beschleunigungsgebiete gelten als ausreichende raumordnungsrechtliche Grundlage für die Genehmigung von Vorhaben der Energiewende.

(9) Kommt eine Landesregierung ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 2 nicht oder nicht vollständig nach, gilt die Erreichung der Erzeugungsbeitragswerte des betreffenden Bundeslandes als verfehlt. Eine Verfehlung liegt auch dann vor, wenn der gemäß Abs. 4 erforderliche Bericht nicht fristgerecht übermittelt oder veröffentlicht wurde. In diesem Fall sind Genehmigungsvoraussetzungen, die das Vorhandensein einer örtlichen Planungsebene (insbesondere Flächenwidmung) voraussetzen, für Vorhaben der Photovoltaik oder Windkraft in diesem Bundesland bis zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands nicht anzuwenden.

(10) Auf Photovoltaikanlagen sowie Speichereinrichtungen, welche im funktionalen oder infrastrukturellen Zusammenhang mit Windkraftanlagen errichtet werden sollen, ist die Zulässigkeitsvoraussetzung für die überörtlich vorgesehenen Flächen sowie für die örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung) nicht anzuwenden.“

Zu § 55 Energiewendebeteiligung:

Dass die Möglichkeit solcher Verträge gesetzlich verankert wird, ist sehr zu begrüßen. Die Regelung stärkt die Akzeptanz vor Ort und schafft klare rechtliche Grundlagen, es bedarf jedoch noch einer Konkretisierung. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass bestehende Regelungen und Verträge über Abgaben und Beiträge an Länder und Gemeinden unberührt bleiben bzw. berücksichtigt werden und keine Doppelbelastungen entstehen. Die vorgesehenen Zahlungen sollen den Gemeinden und teilweise Nachbargemeinden zufließen können. Eine differenzierte Betrachtung von PV, Windkraft und Leitungen muss möglich sein.

§ 55 sollte daher lauten:

(1) Gemeinden können nach einem Beschluss der Gemeindevertretung auf Grundlage einer Vereinbarung mit den Projektwerbern Entgelte für eine nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neu errichtete Photovoltaikanlage oder Windkraftanlage oder elektrische Leitungsanlage erhalten.

(2) Vereinbarungen gem. Abs 1 können zwischen Gemeinden und Projektwerbern geschlossen werden. Gemeinden können Leistungen

a) zur Beteiligung an der Energieerzeugung oder

b) zum Ausgleich für Belastungen durch Errichtung oder Betrieb der Anlagen

in angemessenem Umfang verlangen. Soweit die Beteiligung an der Erzeugung gem lit a oder die Abgeltung der Nachteile gem lit b bereits aus anderen Rechtstiteln (zB durch Abgaben oder Beiträge) erreicht oder eingehoben wird, ist eine vertragliche Abgeltung nicht zulässig. Gegenleistungen aus bestehenden Verträgen sind, soweit nicht abweichend vereinbart, auf neu vereinbarte Leistungsverpflichtungen anzurechnen.

(3) Für nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neu errichtete elektrische Leitungsanlagen auf der Spannungsebene 380 kV ist vom Übertragungsnetzbetreiber eine Energiewendebeteiligung in Höhe einer einmaligen Abfindung von xx Euro pro Kilometer Freileitung (380 kV) innerhalb der Gemeindegrenze zu leisten.

Zu Anhang 1:

Angesichts der rasanten Entwicklung bei der Anlagentechnologie wird es kaum Anwendungsfälle für die Z1 und Z3 geben, daher sollten diese Schwellenwerte angehoben werden. Vorschlag: Z1 und Z3: Anhebung von 3 auf 5 MW und von 9 auf 15 MW.

Zu Anhang 3:

Die Ausbauziele für 2030 gegenüber 2020 variieren deutlich: Im geltenden EAG und auch im Entwurf des EABG werden 27 TWh vorgegeben, im NEKP hat die Regierung einen Ausbau von 35 TWh gemeldet und in den Unterlagen des UBA für das Regierungsprogramm ebenso wie im ÖNIP wird ein Ausbau von 39,6 TWh vorgeschlagen.

Im EAG, im NEKP und im Entwurf des EABG gibt es keine Zielvorgaben für 2040. Nur in der Studie des UBA und im ÖNIP sind Ausbauziele für 2040 angegeben.

Die Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung aus Windkraft erfordert einen großen Zeit- und Planungsaufwand. Daher sollte die Bundesregierung koordinierte Ziele für 2030 und für 2040 vorgeben. Solche sind bisher weder im EAG noch im NEKP enthalten. Für 2030 bestehen drei offizielle, unterschiedliche Ausbauziele, nämlich im EAG, im NEKP und im ÖNIP. Dies ist für alle Investoren verwirrend und sollte vereinheitlicht werden. Daher schlagen wir koordinierte Ziele für den Stromausbau bis 2030 und bis 2040 anhand des ÖNIP vor, die im EABG genauso wie im EAG verankert werden.

Anhang 3 sollte somit bezüglich Windkraft ausgehend vom Basisjahr 2020 lauten:

Teil A (bis 2030)

Bundesland	Zumindest eine zusätzliche Stromerzeugung aus Windkraftanlagen bis 2030 in TWh
Burgenland	2,8
Kärnten	1,1
Niederösterreich	6,0

Oberösterreich	0,9
Salzburg	0,5
Steiermark	2,3
Tirol	0,3
Vorarlberg	0,1
Wien	0,1
Gesamt	14,1

Teil B (bis 2040)

Bundesland	Zumindest eine zusätzliche Stromerzeugung aus Windkraftanlagen bis 2040 in TWh
Burgenland	4,4
Kärnten	1,6
Niederösterreich	9,8
Oberösterreich	1,7
Salzburg	0,8
Steiermark	3,0
Tirol	0,5
Vorarlberg	0,2
Wien	0,1
Gesamt	22,0

Damit das EABG seine zentrale Funktion als Steuerungsinstrument der Energiewende erfüllen kann, müssen die darin festgelegten Ausbauziele für Windkraft im Einklang mit dem im ÖNIP normierten realisierbaren Potenzial stehen. Nur so ist sichergestellt, dass Genehmigungs- und Förderrahmen auf die tatsächlichen Ausbauerfordernisse abgestimmt sind, die nationale Stromversorgung sicher gestaltet werden kann und Österreich seine Ziele verlässlich erreicht.

Auch der erst kürzlich von der Bundesregierung an die EU-Kommission übermittelte NEKP sieht zwischen 2020 und 2030 einen deutlich größeren Ausbau der Windkraft vor als der EABG-Entwurf, nämlich im Ausmaß von 18,8 TWh. Daher erscheinen die im aktuellen EABG-Entwurf genannten 6,895 TWh als viel zu gering. Dies, obwohl den Bundesländern laut aktuellem EABG-Entwurf ein gewisser Spielraum gelassen werden soll, mit welchen Erzeugungstechnologien sie ihre Ziele erreichen wollen. Denn wird dieser Spielraum zu groß, ist es für Windkraft-Unternehmen nicht möglich, vorausschauend zu planen. Eine vorausschauende Planung ist aber notwendig, um den Wirtschaftsstandort zu stärken sowie die Menschen in Österreich mit sauberer, heimischer Energie zu versorgen und unser Land unabhängig von Stromimporten aus Drittländern mit unberechenbaren Machthabern zu machen.

Exkurs: Alpenkonventionskonforme Umsetzung der RED III

Die Umsetzung der RED III im Alpenraum steht nicht im Widerspruch zur Alpenkonvention – im Gegenteil: Die Konvention verpflichtet ausdrücklich zur bevorzugten Nutzung erneuerbarer Energien unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen.

Die Alpenkonvention verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, eine umfassende Politik zur nachhaltigen Entwicklung zu verfolgen. Dazu gehört ausdrücklich auch die Förderung einer umweltgerechten Energiewirtschaft. Art 6 des Zusatzprotokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Energie verpflichtet Mitgliedstaaten „zur Förderung und zur bevorzugten Nutzung erneuerbarer Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen.“ Das EABG erfüllt uE die vorgesehene Abwägungspflicht, indem es ökologische und energiewirtschaftliche Interessen in einem abgestuften System berücksichtigt.

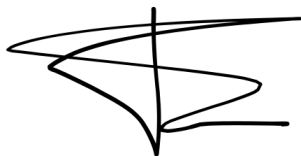
Die durch die Alpenkonvention geschützten Güter – etwa Landschaftsbild, Erholungswert, Natur und Umwelt – werden bereits im Rahmen der strategischen Umweltprüfung bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten berücksichtigt. Der Wegfall einer UVP oder NVP bedeutet daher keine Abschaffung des Schutzes, sondern dessen Verlagerung auf die vorgelagerte Planungsebene. Dieses

Vorgehen ist sowohl mit der Alpenkonvention als auch mit dem Unionsrecht vereinbar, da die einschlägigen Protokolle ausschließlich eine Abwägungspflicht im Sinne der nachhaltigen Entwicklung vorsehen.

Weiters hat das Compliance Committee der Alpenkonvention bereits im Mai 2025² betont, dass die Mitgliedstaaten bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten die Vorgaben der Konvention zu beachten haben. Betrachtet man die Regelungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle in ihrer Gesamtheit, wird deutlich, dass alle denkbaren Umweltauswirkungen zu erfassen und zu bewerten sind. Entsprechend erfolgt eine alpenkonventionskonforme Umsetzung im Rahme der Strategischen Umweltprüfung.

Da die Raumordnungskompetenz bei den Bundesländern liegt, sind diese derzeit für die Festlegung der Beschleunigungsgebiete und damit alpenkonventionskonforme Umsetzung verantwortlich. Wir empfehlen im Rahmen des EABG bundesweite Grundsatzregelungen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zu schaffen. So können einheitliche Standards in allen Bundesländern gewährleistet und die europa- sowie völkerrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Maringer
Geschäftsführung
Interessengemeinschaft Windkraft Österreich

² Alpine Convention Compliance Committee, 2025. *Extraordinary compliance procedure regarding deregulation measures to accelerate the deployment of renewable energy: Final report (Draft 15.05.2025)*: https://www.alpconv.org/fileadmin/user_upload/Organisation/CC38_draft_final_report_EN_15.05.2025_preliminary_publication.pdf (Zugriff: 20.10.2025)